

Platzhalter Abteilung/Referat

Tel.: +49 30 000 00 000

Fax: +49 30 000 000 000

xxxxx@berliner-feuerwehr.de

Sponsoringvertrag für Gold Sponsoren von Kleinevents

zwischen

dem Land Berlin

vertreten durch

Berliner Feuerwehr

vertreten durch

Landesbranddirektor Dr. Karsten Homrighausen und dessen ständigen Vertreter

Voltairestr. 2; 10179 Berlin

(im Folgenden „Berliner Feuerwehr“ genannt)

und

< >

(im Folgenden „Sponsorin/ Sponsor“ genannt)

Präambel

Dieser Vertrag wird mit dem gemeinsamen Ziel geschlossen, den < >, ausgerichtet durch die Berliner Feuerwehr im Rahmen des Projekts „175 Jahre Berliner Feuerwehr – Jubiläumsjahr 2026“, zu fördern.

§ 1 Leistung der Sponsorin/ des Sponsors

- (1) Die Sponsorin/ der Sponsor stellt zur Förderung der Berliner Feuerwehr die unter Nr. 3 benannten Geld- und/oder Sachleistungen einmalig zur Verfügung.
- (2) Eine inhaltliche Einflussnahme auf die Erledigung der Aufgaben der Berliner Feuerwehr ist ausgeschlossen.
- (3) < > (Anpassung je nach Leistung erforderlich, z.B. „Durch die Sponsorin/den Sponsoren wird eine Geldleistung in Höhe von 5.250 € gezahlt.“ „Die Berliner Feuerwehr übernimmt nach Ende der Veranstaltung keine der gesponserten Sachleistungen in ihren Besitz oder als Dauerleihgabe“).

§ 2 Leistung der/ des Gesponserten

(1) Als Gegenleistung verpflichtet sich die Berliner Feuerwehr zur Durchführung der abgestimmten Maßnahmen. Die folgende Auflistung stellt die möglichen Leistungen für die Gold Sponsoren von Kleinevents dar. Für Kleinevents, also Veranstaltungen mit geringerem finanziellem Umfang wurde die folgende Liste erstellt. Das betrifft beispielsweise die Tage der offenen Tür für die Feuerwachen oder das Feuerwehr-Quartett.

Leistungen:

- Platzierung von Werbung im Programmheft
- Nennung des Sponsors Aufsteller (Kundenstopper)

- Einladung zur Veranstaltung
- Aufstellen eigener Aufsteller
- Sponsor wird auf Flyer und Plakat gedruckt (5% Gesamtfläche)
- Sponsor kann Visitenkarten austeilen
- Erwähnung des Sponsors bei der Begrüßungsrede
- Sponsor kann Verkaufs- und Informationsstände anbieten
- Sponsor kann Gewinnspiele anbieten

(2) Die Berliner Feuerwehr ist berechtigt, Verträge mit weiteren Sponsoren abzuschließen, auch wenn diese Wettbewerber des Sponsors sind.

§ 3 Rechte und Pflichten

(1) Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass durch die Verwendung überlassener Namen/ Logos keine Rechte hieran erworben werden.

(2) Beauftragt die Sponsorin/ der Sponsor zur Erfüllung ihrer/ seiner Leistungen Dritte, hat die Sponsorin/ der Sponsor sicherzustellen, dass die Pflichten auch von den von ihr/ ihm Beauftragten erfüllt werden.

(3) Ergänzend sind die Bestimmungen der weiterhin anzuwendenden Verwaltungsvorschriften über Werbung, Handel,

Sammlungen und politische Betätigung in und mit Einrichtungen des Landes Berlin

(VV Werbung) vom 11. Januar 2011 (Amtsblatt für Berlin Nr. 4 vom 28.01.2011 Seite 126 f.) zu beachten.

(4) Die Parteien sind sich einig, dass dieser Vertrag keinerlei Einfluss auf etwaige zukünftige Geschäftsbeziehungen hat.

(5) Etwaige Werbung mit der Berliner Feuerwehr in Zusammenhang mit der Veranstaltung ist nur innerhalb der Vertragslaufzeit zulässig.

§ 4 Geheimhaltung

(1) Die Sponsorin/ der Sponsor hat – auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – über die ihr/ ihm bei ihrer/ seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Hierzu verpflichtet sie/ er auch ihre/ seine Mitarbeiter/ -innen.

(2) Veröffentlichungen der Sponsorin/ des Sponsors über die im Rahmen des Vertrages gewonnenen Erkenntnisse bedürfen der vorherigen Zustimmung der Berliner Feuerwehr.

Unter Zustimmungsvorbehalt steht auch die Fertigung von Abschriften, Ablichtungen oder anderer Vervielfältigungen von Unterlagen, die in Ausführung dieses Vertrages der Sponsorin/ dem Sponsor zugänglich wurden.

§ 5 Transparenzgebot

Die Sponsorin/ der Sponsor ist damit einverstanden, dass die nach § 1 vereinbarte Leistung, ihre Zweckbestimmung, ihr Wert bzw. Geldwert und der Name der Sponsorin/ des Sponsors im Sponsoringbericht des Landes Berlin aufgenommen werden, der im Internet veröffentlicht wird. Die Sponsorin/ der Sponsor ist ferner damit einverstanden, dass diese Angaben in den Fällen, in denen die Berliner Feuerwehr aus rechtlichen Gründen dazu verpflichtet ist, gegenüber Dritten (z. B. dem Abgeordnetenhaus von Berlin) bekanntgegeben werden.

§ 6 Gewährleistung und Haftung

(1) Die Berliner Feuerwehr übernimmt keine Gewähr für den (Werbe-) Erfolg bei der Veranstaltung < > in Berlin.

(2) Die Berliner Feuerwehr ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen Änderungen der Veranstaltung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen. In diesen Fällen besteht keine Schadensersatzverpflichtung der Berliner Feuerwehr gegenüber der Sponsorin/ dem Sponsor.

(3) Die Haftung durch die Berliner Feuerwehr für Verlust oder Schäden

